

Bauamt
10.04.2026
Az.:



Anlage

2026/747

Bitte Befangenheitsvorschriften beachten

		Datum	Sichtvermerk
über	Bauamtsleiter Frank Maier		
und	Bürgermeister Michael Maier		

Zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	
Kommunaler Dialog	13.04.2026	Vorberatung	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Harthausen	21.04.2026	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	27.04.2026	Entscheidung	öffentlich

Betrifft:

Bebauungsplan „Freizeitanlage Fußballplatz,, Harthausen

Beschlussvorschlag:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Anhörung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan „Freizeitanlage Fußballplatz“, Harthausen, wird nach § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO BW als Satzung beschlossen.

Oswald

Bebauungsplan „Freizeitanlage Fußballplatz,, Harthausen

Verfahrensverlauf

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Winterlingen am 20.10.2025 gefasst. Die frühzeitige Anhörung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) erfolgte vom 03.11.2025 bis 05.12.2025. Am 23.02.2026 billigte der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplans. Die Anhörung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) erfolgte vom 02.03.2026 bis 02.04.2026. In der Gemeinderatssitzung am 27.04.2026 soll nun die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgen und der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Winterlingen beabsichtigt im Ortsteil Harthausen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Freizeitanlage Fußballplatz“ die auf Flst. Nr. 592/1 im Außenbereich vorhandenen Sportanlagen des TSV Harthausen 1899 e.V. bauplanungsrechtlich zu sichern und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Soccer Courts im Regelverfahren nach § 30 Abs. 1 und 2 BauGB zu schaffen. Geplant ist die Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,6 ha, welche im Norden an den Geltungsbereich des seit 12.09.1986 rechtskräftigen Bebauungsplans „Freizeitanlage Zimmerplatz“ angrenzt.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, westlich des bestehenden Fußballspiel-feldes auf der Schotterfläche planungsrechtlich die Errichtung eines Kleinspielfeldes, des sogenannten „Soccer Courts“ mit einer Größe von ca. 24 m x 15 m zu ermöglichen. Folglich wird im Bebauungsplan für den betroffenen Bereich durch die Baugrenze eine überbaubare Fläche festgelegt.

Des Weiteren werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die südlich der Tennisplätze des Tennisheims Harthausen auf der Scher vorhandene Weitsprunganlage, das Fußballspielfeld und Gerätehäuschen im derzeitigen Bestand dauerhaft gesichert. Die im Westen vorhandene Schotter-fläche wird als Parkplatz genutzt und deshalb im Bebauungsplan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ ausgewiesen. Zur dauerhaften Sicherung der verkehrlichen Er-schließung wird die bestehende asphaltierte Fahrbahn, die von der K 7175 entlang des Sportplatzes zu den Tennisplätzen in Norden führt, als öffentliche Straßenverkehrsfläche dargestellt.

Der Bereich der Tennisplätze und der weiter nördlich liegende Spielplatz sind Teil des Sondergebiets mit den Zweckbestimmungen „Tennisanlage“ und „Spielplatz“ des oben genannten rechtskräftigen Bebauungsplanes „Freizeitanlage Zimmerplatz“. Die Festsetzungen und Ausweisungen dieses Bebauungsplanes bleiben von dem geplanten Vorhaben unberührt.

Mit der Errichtung des Soccer Courts werden sowohl sportliche als auch soziale Aspekte gefördert und ein wesentlicher Beitrag zur sozialen Integration und gemeinschaftlichen Teilhabe leistet. Die vorhandenen Sportplätze und der Spielplatz stellen als eine Gesamteinheit mit deren Lage im Landschaftsraum, der guten verkehrlichen Erreichbarkeit

und nicht zuletzt aufgrund der verfügbaren Flächengröße eine ideale Grundlage für die Realisierung eines attraktiven Mehrgenerationen-Freizeitgeländes in Harthausen dar.

Vorgetragene Anregungen und Bedenken

Nach der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und Abwägungsvorschläge erarbeitet. Die Einzelheiten zu vorgebrachten Stellungnahmen sind der Synopse – Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage (Fassung vom 08.04.2026) zu entnehmen.

Seitens der Öffentlichkeit sind im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen.

Weiteres Verfahren

Nach der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie der Fassung des Satzungsbeschlusses wird der Bebauungsplan beim Landratsamt Zollernalbkreis angezeigt.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft treten.

Beschlussantrag

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Anhörung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan „Freizeitanlage Fußballplatz“, Harthausen, wird nach § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO BW als Satzung beschlossen.

- 1_Satzung_B-Plan_Freizeitanlage Fußballplatz_Satzungsentwurf
- 2_260408_Planzeichnung_B-Plan_Freizeitanlage Fußballplatz_Harthausen
- 3_260408_Textteile_B-Plan_Freizeitanlage Fußballplatz_Harthausen
- 4_260408_Bestandsplan_Umweltbericht_Freizeitanlage Fußballplatz
- 4_260408_Maßnahmenplan_Umweltbericht_Freizeitanlage Fußballplatz
- 4_260408_Umweltbericht_Freizeitanlage Fußballplatz
- 5_260408_HPA_Freizeitanlage Fußballplatz
- 6_260408_Synopse_2 Anhörung_B-Plan_Freizeitanlage Fußballplatz